

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2026/4 27.04.2026

Seite 2 Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek (Senatsbeschluss vom 22.04.2026)

Zweite Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 22. April 2026 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek vom 11. Mai 2001 in der Fassung vom 9. Januar 2013 beschlossen.

I.

Die Benutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule für Musik Freiburg vom 11. Mai 2001 in der Fassung vom 9. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Satz 3

„Bei der erstmaligen Benutzung verpflichtet sich der Benutzer mit seiner Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung.“

ersatzlos gestrichen.

2. „§ 3 Anmeldung / Leseausweis“

„Zur Ausleihe genügt die Vorlage eines gültigen Studentenausweises oder, bei Nicht-Hochschulangehörigen, eines gültigen Personalausweises. Namens- und Adressänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.“

wird wie folgt geändert und ergänzt

„Zur Anmeldung genügt die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises oder, bei Nicht-Hochschulangehörigen, eines gültigen Personalausweises. Namens- und Adressänderungen sind der Bibliothek bzw. dem Referat für Studienangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.“

3. In § 4 wird Satz 1

„Die Leihfristen der einzelnen Medien sind auf einem Faltblatt nachzulesen.“

wird wie folgt ergänzt

„Die Leihfristen der einzelnen Medien sind auf der Homepage und auf einem Faltblatt nachzulesen.“

4. In § 4 wird Satz 3

„Die Öffnungszeiten werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekannt gegeben.“

Wird wie folgt ergänzt

„Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage und durch Aushang bekannt gegeben.“

5. In § 5 werden Satz 3 und 4

„Die Bibliothek behält sich vor, in besonderen Fällen von einem Benutzer das Vorzeigen des Studentenausweises oder amtlichen Ausweises zu verlangen. Beim Verlassen der Bibliothek sind alle vom Benutzer mitgeführten Medien nach Aufforderung vorzuzeigen.“

geändert in

„Die Bibliothek behält sich vor, in besonderen Fällen das Vorzeigen des Studierendenausweises oder amtlichen Ausweises zu verlangen. Beim Verlassen der Bibliothek sind alle mitgeführten Medien nach Aufforderung vorzuzeigen.“

6. In § 5 wird Satz 6

„Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich; dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeitsplatz kurzfristig verlässt.“

geändert in

„Jede Bibliotheksnutzerin und jeder Bibliotheksnutzer ist für die Sicherung eigener Unterlagen verantwortlich; dies gilt in besonderem Maße, wenn der Arbeitsplatz kurzfristig verlassen wird.“

7. §6 werden Satz 2ff

„Verlorengegangene oder beschädigte Medien müssen ersetzt werden; scheidet eine Wiederbeschaffung aus, wird der gegenwärtige Verkehrswert zuzüglich Bearbeitungsgebühren berechnet. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Der Entleiher haftet für Beschädigung durch nicht sachgerechte Bedienung von Medien und Geräten.

Der Benutzer hat den Zustand des ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und evtl. vorhandene Schäden oder fehlende Stimmen unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, so wird angenommen, dass er das Bibliotheksgut in vollständigem und einwandfreiem Zustand übernommen hat. [...]“

geändert in

„Verlorengegangene oder beschädigte Medien müssen ersetzt werden; ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, wird der gegenwärtige Verkehrswert zuzüglich Bearbeitungsgebühren berechnet. Bis zur Ersatzleistung kann die Bibliotheksnutzerin oder der Bibliotheksnutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entleihenden haften für Beschädigung durch nicht sachgerechte Bedienung von Medien und Geräten.

Die Bibliotheksnutzerin oder der Bibliotheksnutzer haben den Zustand des ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und evtl. vorhandene Schäden oder fehlende Stimmen unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, so wird angenommen, dass die Bibliotheksnutzerin oder der Bibliotheksnutzer das Bibliotheksgut in vollständigem und einwandfreiem Zustand übernommen hat. [...]“

8. „§7 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek wird keine Gebühr erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Medium eine Versäumnisgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) an der Hochschule für Musik Freiburg in der jeweils geltenden Fassung (§2). Aktuelle Angaben sind in einem Faltblatt veröffentlicht.“

Wird geändert in

„§ 7 Gebühren, Mahnungen, Ersatzbeschaffungen

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Medium eine Versäumnisgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den

Bestimmungen der Satzung über Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) an der Hochschule für Musik Freiburg in der jeweils geltenden Fassung (§ 8,6 Gebührensatzung). Ab einem von der Bibliothek festgesetzten Gebührenstand erfolgt keine weitere Ausleihe und wird die Möglichkeit der Online-Verlängerung gesperrt.“

9. Nach § 7 wird „§8 Urheberrecht

Die Bibliotheksnutzerin oder der Bibliotheksnutzer verpflichtet sich bei der Nutzung von Medien, Software, Dokumentationen, Fernleihe und Daten die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Vervielfältigung von Medien und deren anschließende Verwendung.“

eingefügt.

„§8 Sonstiges“ alt wird in der Folge „§9 Sonstiges“ neu

10. „§ 10 Beendigung der Ausleihberechtigung

(1) Die Bibliotheksnutzerin oder der Bibliotheksnutzer ist verpflichtet, vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle entliehenen Medien zurückzugeben. Darüber hinaus sind sonstige aus der Benutzungsordnung entstandenen Pflichten (z.B. Begleichung ausstehender Gebühren) gegenüber der Bibliothek zu erfüllen.

(2) Das Benutzungsverhältnis von Studierenden endet mit der Exmatrikulation. Sie haben vor der Exmatrikulation durch die Entlastungsbescheinigung der Hochschulbibliothek nachzuweisen, dass sie dieser gegenüber keine Verpflichtung mehr haben. Das Benutzungsverhältnis der übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule endet mit ihrem Ausscheiden.

(3) Die Möglichkeit der Nutzung lizenzgebundener digitaler Dienste endet zum gleichen Zeitpunkt.“

Wird nach § 9 neu ergänzt.

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 22.04.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor